

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bergbahn Lofer GmbH.

## VORBEMERKUNG

1. Die Bergbahn Lofer GmbH. bieten verschiedene Tickets für die Benützung der zur GmbH. gehörenden Liftanlagen an.
2. Zur Regelung der vertraglichen Beziehung – zwischen den Kunden und dem verkaufenden Unternehmen – in Zusammenhang mit diesen Angeboten – werden die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz als „AGB“ bezeichnet) vereinbart.
3. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Bergbahn Lofer GmbH. ihre Anlagen und Pisten jeweils eigenverantwortlich und rechtlich selbstständig betreibt.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4. Die nachstehenden AGB sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Beförderungsvertrages. Abweichende AGB von Ihnen gelten nur, wenn dies von uns zuvor schriftlich bestätigt wurde.
5. Wir behalten uns vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Die geänderten AGB treten in Kraft, sobald wir diese entweder auf der Webseite unter <http://www.skialm-lofer.com> veröffentlicht, oder sie auf sonstige Weise zugänglich gemacht haben und gelten für alle Rechtsgeschäfte, welche nach Inkrafttreten der AGB abgeschlossen wurden.
6. Sie dürfen Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten. Ausdrücklich untersagt ist ein Weiterverkauf, eine Übertragung, etc. von Tickets an Dritte.

## PREISE

7. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Angaben in Informations- oder Werbungsmaterialien sowie auf unserer Website sind unverbindlich.
8. Informationen zu Preisen und Leistungsumfang bekommen Sie auf Anfrage an unseren Kassen.

## TICKET UND RÜCKVERGÜTUNG

9. Die Leistungen, zu denen das jeweilige Ticket berechtigt, werden von der Bergbahn Lofer GmbH. erbracht.
10. Tages- und Mehrtagestickets werden auf Chipkarten (Keycard) gegen eine Depotgebühr und Berg- und Talfahrten auf Einmalticket (Barcode) ohne Gebühr ausgegeben.
11. Mehrtages-Tickets sind nur an aufeinanderfolgenden Tagen gültig; eine Unterbrechung ist nicht möglich.
12. Die Rückgabe der unbeschädigten und funktionstüchtigen Chipkarten erfolgt beim Chipkarten-Automaten bzw. bei einer unserer Kassen.

13. Der nachträgliche Umtausch sowie eine Verschiebung der Gültigkeitsdauer von Tickets sind nicht möglich.

14. Verlorene Tickets werden nicht ersetzt.

15. Für den Fall von Schlechtwetter, höherer Gewalt, Lawinengefahr, unvorhergesehener Abreise, Betriebsunterbrechung, witterungsbedingte Betriebseinstellungen (einzelner oder aller Anlagen), Sperrung von Abfahrten, Überfüllung von Pisten und Parkplätzen, etc. besteht kein Anspruch auf eine (teilweise oder vollständige) Rückvergütung der Tickets, da die Gründe für derartige Einschränkungen, Störungen, etc. außerhalb des Einflussbereiches der Bergbahn Lofer liegen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den bekannt gegebenen Anfangs- und Enddaten einer Saison nicht um „Fixtermine“ handelt: Die tatsächlichen Betriebszeiten hängen insbesondere von der Witterung ab, daher besteht auch bei einem späteren Saisonbeginn oder einem vorzeitigen Saisonende kein Anspruch auf eine Rückvergütung.

16. a) Nach einem Unfall oder bei Krankheit besteht für Saison- oder Jahreskarten in folgenden Fällen ein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung;

- Sollte der Kunde die Saison- oder Jahreskarte bis zu diesem Zeitpunkt an weniger als 10 Skitagen genutzt haben, erhält er pro nicht in Anspruch genommenen Skitag (bis zu dieser Obergrenze von 10 Skitagen) eine Rückvergütung von 1/10 (ein Zehntel) des Kaufpreises der Saison- oder Jahreskarte erstattet. Beispiel: Der Nutzer hat eine Saisonkarte Winter um EUR 552,00 erworben und sie vor dem Unfall an 7 Skitagen genutzt, daher erhält er eine anteilige Rückvergütung für die weiteren 3 Skitage zu je EUR 55,20, somit von insgesamt EUR 165,60.
- Voraussetzung für diese (anteilige) Rückvergütung ist die unverzügliche Hinterlegung der Saison- oder Jahreskarte des Verunfallten/Erkrankten an der Kassa des Unternehmens, bei welchem sie erworben wurde und die Beibringung eines ärztlichen Attestes.
- Ab 10 Skitagen gilt die Saison- oder Jahreskarte als vollständig ausgenutzt und es kann keine anteilige Rückvergütung mehr geltend gemacht werden.

16. b) Ist der Kunde durch eine schwere Verletzung oder Erkrankung, an der Ausübung des Skisports verhindert, besteht kein Anspruch auf Rückersatz von Mehrtageskarten. Die Liftgesellschaft behält sich aber, Kulanz halber, eine Rückvergütung der Kosten nach jeweiligem Ermessen vor.

Voraussetzung ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines ortsansässigen Arztes. Die Verletzung oder Erkrankung ist umgehend bekannt zu geben.

17. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es auf Grund der weltweiten COVID-19-Pandemie jederzeit wieder zu behördlich angeordneten einzelnen Sperrungen oder Schließungen (einzelner Seilbahnanlagen, einzelner Mitglieder des Skipools „3 Länder Freizeit-Arena“, von Regionen, etc.), einzelnen Grenzschießung oder Reisewarnungen kommen kann. Auch in diesen oder vergleichbaren Fällen besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung oder Verlängerung von Saison- oder Jahreskarten.

Sollte es allerdings während der Wintersaison zu einer (erneuten) behördlichen und dauerhaften Schließung, Grenzschießung oder Reisewarnung kommen, welche die Bergbahn Lofer bzw. alle Betriebe der Mitglieder des Skipools „3 Länder Freizeit-Arena“ betrifft, kann der Kunde eine teilweise Rückvergütung des Kaufpreises einer Saison- oder Jahreskarte unter folgenden Voraussetzungen beantragen:

- Es wird eine behördliche Schließung aller Betriebe der Mitglieder des Skipools „3 Länder Freizeit-Arena“ dauerhaft, d.h. bis zum geplanten Saisonende, angeordnet bzw. eine

behördliche Grenzschießung oder Reisewarnung für Salzburg bzw. Tirol wird dauerhaft, d.h. bis zum geplanten Saisonende, angeordnet.

- Sollte der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt die Saison- oder Jahreskarte an weniger als 10 Skitagen genutzt haben, erhält er pro nicht in Anspruch genommenen Skitag (bis zu dieser Obergrenze von 10 Skitagen) eine Rückvergütung von 1/10 (ein Zehntel) des Kaufpreises der Saison- oder Jahreskarte pro Skitag erstattet.

Beispiel: Der Nutzer hat eine Saisonkarte Winter um EUR 552,00 erworben und sie vor einer Schließung, etc. an 6 Skitagen genutzt, daher erhält er eine anteilige Rückvergütung für die weiteren 4 Skitage zu je EUR 55,20, somit von insgesamt EUR 220,80.

- Ab 10 Skitagen gilt die Saison- oder Jahreskarte als vollständig ausgenutzt und es kann keine anteilige Rückvergütung mehr geltend gemacht werden.

Sollte wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie während der gesamten Wintersaison 2020-2021 kein Betrieb der Bergbahn Lofer bzw. aller Mitglieder des Skipools „3 Länder Freizeit-Arena“ möglich sein, wird der gesamte Kaufpreis rückvergütet.

Rückvergütungsanträge können – in den vorgenannten Fällen – innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Wintersaison 2020-21 schriftlich bei der Bergbahn Lofer gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt dieser Anspruch auf diese Rückvergütung.

17. b) Die Rückerstattung erfolgt bei Mehrtageskarten auf Grundlage der tatsächlich möglichen Nutzung (Beispiel: kommt es nach dem 3. Tag der Gültigkeit eines 6 Tagesskipasses zur Schließung, erhält der Kunde die Differenz zwischen dem Kaufpreis für einen 3-Tagesskipass und dem von ihm für den 6 Tagesskipass bezahlten Kaufpreis zurückerstattet).

17. c) Bei Wahlabokarten kann der Kunde die nicht konsumierbaren Tage des Wahlabos auf die nächste Saison übertragen lassen.

#### KONTROLLEN UND DATENSCHUTZ

18. Die Beförderung erfolgt nach Durchführung einer Zutrittskontrolle.

17. Tickets sind unseren Mitarbeitern bzw. Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen und bei Bedarf auszuhändigen. Bei Verweigerung dieser Verpflichtung kann das Ticket gesperrt werden.

19. Bei missbräuchlicher Verwendung werden Tickets ersatzlos eingezogen.

20. Zum Zweck der Zutrittskontrolle und zur Verhinderung eines Ticketmissbrauchs wird beim erstmaligen Durchschreiten der Kontrollstelle/des Drehkreuzes ein Referenzfoto angefertigt, das von unseren Mitarbeitern mit den Fotos verglichen wird, welche bei jedem weiteren Durchschreiten angefertigt werden.

21. Die angefertigten Fotos werden nicht an Dritte weitergegeben und nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets gelöscht.

22. Für den Fall der Inanspruchnahme der Pistenrettung werden personenbezogene Daten zur Abwicklung und Dokumentation erfasst und ein anteiliger Betrag für die Gesamtkosten der Pistenrettung vorgeschrieben.

23. Personenbezogenen Daten werden nur soweit gespeichert, als dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

24. Die Art und Weise der Anwendung dieser Zutrittskontrollen obliegt den jeweils verkaufenden Unternehmen.

## ERMÄSSIGUNGEN

25. Grundlagen für den Erhalt eines ermäßigten Tickets (zB U25, Kinder, etc.) sind sowohl unaufgefordert beim Kartenkauf als auch bei den Liftzugängen mit einem Lichtbildausweis auf Verlangen nachzuweisen.

## BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN UND PISTENREGELN

26. Die an den jeweiligen Seilbahnanlagen ausgehängten Beförderungsbedingungen und Gesetze sind von allen Kunden zu beachten.

27. Weiters haben Kunden die Pistenregeln/FIS-Regeln einzuhalten sowie Absperrungen und Anordnungen des Pistendienstes zu beachten.

28. Bei Verstößen gegen diese Bedingungen bzw. Bestimmungen erfolgen der Ausschluss von der Beförderung und der entschädigungslose Entzug des Tickets.

## HAFTUNG

29. Eine Verantwortung bzw. Haftung besteht nur für den markierten Pistenbereich bzw. die geöffneten Seilbahnanlagen.

30. Im freien Skiraum sind Sie eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko unterwegs. Dort werden keine Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. Absicherungen, Kontrollen, Sperren, etc. ergriffen; ausnahmsweise dennoch dort getroffene Maßnahmen sind freiwillig und begründen keine Verpflichtung für die Zukunft.

31. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird – im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit – ausgeschlossen.

32. Wir haften nicht für Schäden, die Ihnen durch Fehlverhalten Dritter entstehen.

## SONSTIGE BESTIMMUNGEN

33. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.